

5 Fördermöglichkeiten

In Deutschland gibt es derzeit rund 2.500 verschiedene Förderprogramme. Im Folgenden werden die gängigsten Programme zur Förderung technischer Systeme und zur Förderung der Energiereduktion kurz vorgestellt. Hierbei handelt es sich um bundesweite Förderprogramme.

Hinweis: Erkundigen Sie sich bei Investitionsvorhaben auch nach regionalen und kommunalen Förderprogrammen. Auskunft finden Sie auch hier: die Förderdatenbank der Bundesregierung. (<https://www.foerderdatenbank.de>)

BAFA-Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme [EBN]

Teilprogramme	Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247	Modul 2: Energieberatung DIN V 18599
Antragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KMU ▪ Nicht-KMU, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr max. 500.000 kWh beträgt ▪ Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände ▪ gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und deren Einrichtungen* ▪ Soziale und gesundheitliche Einrichtungen ▪ Kultureinrichtungen 	
Fördergegenstand	Modul 1: Energieaudit, entsprechend der DIN EN 16247-1	Modul 2: Energetisches Sanierungskonzept bzw. Neubauberatung
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit jährlichen Energiekosten > 10.000 €: <ul style="list-style-type: none"> - 80 % der förderfähigen Beratungskosten - max. 6.000 €. ▪ Unternehmen mit jährlichen Energiekosten < 10.000 €: <ul style="list-style-type: none"> - 80 % der förderfähigen Beratungskosten - max. 1.200 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 80 % des förderfähigen Beratungshonorars ▪ Zuschuss max. 8.000 € in Abhängigkeit der Nettogrundfläche (NGF): <ul style="list-style-type: none"> - NGF < 200 m²: max. 1.700 € - 200 m² - 500 m²: max. 5.000 € - NGF > 500 m²: max. 8.000 €

EEW-Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft- Zuschuss [KfW] und Kredit [BAFA]

Antragsberechtigung	Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ▪ Kommunale Unternehmen Freiberufler ▪ <u>Contractoren</u> 	<p>Modul 1 – Querschnittstechnologien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrische Motoren und Antriebe ▪ Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung ▪ Ventilatoren ▪ Druckluftanlagen sowie deren übergeordnete Steuerung ▪ Anlagen zur Abwärmenutzung bzw. WRG aus Warmwasser ▪ Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen ▪ Frequenzumrichter <p>Modul 2 – Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarkollektoranlagen ▪ Biomasseanlagen ▪ Wärmepumpen ▪ Auch Kosten für Einbindung in vorhandenen Prozess sowie für die zur Ertrags- und Fehlerüberwachung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen <p>Modul 3 – Mess-, Steuer und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Softwarelösungen zur Unterstützung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems (Energiemanagement-Software) ▪ Sensoren sowie Analog-Digital-Wandlern zur Erfassung von Energieströmen sowie sonstiger für den Energieverbrauch relevanter Größen zwecks der Einbindung in das Energie- oder Umweltmanagementsystem

	Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen				
	Die Förderung ist technologieoffen und kann auch die unter den Modulen 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen.				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierung ▪ Maßnahmen zur Abwärmenutzung ▪ Maßnahmen an der Gebäudeanlagentechnik ▪ Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme und -kälte ▪ Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess 				
Art der Förderung	Höhe der Förderung				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tilgungs- bzw. Investitionszuschuss 		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
	Allgemein	30 %	45 %	30 %	30 %, max. 500 € je eingesparte t CO ₂
	KMU	40 %	55 %	40 %	40 %, max. 900 € je eingesparte t CO ₂
	max. Förderhöhe je Vorhaben	200.000 €	10.000.000 €		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung: Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. ▪ Kreditbetrag: Bis zu 25 Mio. €. 				

BAFA | KfW Bundesförderung für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen [BEG EM]-Kredit (KfW 263) & Zuschuss (BAFA)

Antragsberechtigung	Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatpersonen & Wohnungseigentümergeinschaften ▪ Freiberufler ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Kommunale Gemeinde- und Zweckverbände ▪ Kammern oder Verbände ▪ Gemeinnützige Organisationen (auch Kirchen) ▪ Unternehmen (einschl. Einzelunternehmer & kommunale Unternehmen) 	<p>Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden für Wohn- und Nichtwohngebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle ▪ Anlagentechnik (außer Heizung) ▪ Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) ▪ Heizungsoptimierung ▪ Fachplanung und Baubegleitung
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle: 15 % ▪ Anlagentechnik (außer Heizung): 15 % <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung ○ Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 ○ Energieeffiziente Beleuchtung ○ Kältetechnik zur Raumkühlung ▪ Anlagen zur Wärmeerzeugung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Solarthermieanlagen 25 % ○ Biomasseanlagen 10 % (+5 %) ○ Wärmepumpen 25 % ○ Hybridheizung 20 % (+5 %) ○ Gebäudenetze 25 % ○ Wärmenetze 25 %
Höchstgrenzen förderfähiger Kosten	Höchstgrenze bei Nichtwohngebäuden (NWG):
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähige Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - gedeckelt auf 1.000 € / m² Nettogrundfläche - insgesamt max. 15 Mio. € ▪ Förderfähige Kosten für Baubegleitung: <ul style="list-style-type: none"> - 5 € / m² Nettogrundfläche - max. 20.000 € / Bewilligung

BAFA-Kälte- und Klimaanlage [KKI]

Antragsberechtigung	Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Unternehmen ▪ gemeinnützige Organisationen ▪ Kommunen ▪ kommunale Gebietskörperschaften ▪ Zweckverbände ▪ Eigenbetriebe ▪ Schulen ▪ Krankenhäuser ▪ kirchliche Einrichtungen <p>Stationäre Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer ▪ Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem sich die stationäre Anlage befindet ▪ <u>Contractor</u> 	<p>stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden ▪ Neuerrichtung bzw. Neuerrichtung Kälteerzeugungseinheit bei bestehendem Kühlmittelsystem ▪ Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> b) Flüssigkeitskühlsätze NK / AC (auch Turboverdichter mit R-718) c) Ab- und Adsorptionsanlagen d) Gewerbekälteanlagen NK, TK (Direktverdampfung) e) LEH-Kälteanlagen mit Kühlmöbeln f) Adiabate Rückkühler (Hybridkühler) g) Adiabate Verdunstungskühlanlagen h) Wärmepumpen zur Nutzung von Prozessabwärme i) Komponenten für <ul style="list-style-type: none"> 1. Wärmepumpenbetrieb (Außenverdampfer) 2. Abwärmenutzung der Kälteanlage 3. Freikühlbetrieb j) Speicher: Warmwasser, Kaltwasser, <u>Latentwärme</u>, Eis k) Pauschalen für <ul style="list-style-type: none"> 1. Ausführungsplanung bei Flüssigkeitskühlsätzen und Sorptionskältemaschinen 2. Einbindung elektrischer Regenerativenergie (PV, Wind, BHKW mit Biomasse) 3. Einbindung thermischer Regenerativenergie (Solar- oder Geothermie, BHKW mit Biomasse) 4. Weitere Komponenten <p>Fahrzeug-Klimaanlagen</p> <p>Neuanschaffung in Bussen und Schienenfahrzeugen sowie die Nachrüstung von Klimaanlage in Schienenfahrzeugen, wenn diese mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden.</p>
<p>Art und Höhe der Förderung</p>	<p>Der Gesamtförderbetrag ergibt sich als Summe der separat berechneten Teilförderbeträgen für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kälteerzeuger ▪ Komponenten, Systeme und Speicher ▪ Planungspauschale ▪ Kombinationsbonus <p>Stationäre Anlagen</p> <p>Die Berechnung der Förderung erfolgt nach bestimmten, vom BAFA vorgegebenen Koeffizienten auf Basis der Kälteleistung (kW) bzw. der Speicherkapazität (kWh) oder das Volumen (dm³). Die Koeffizienten hängen von der Art des Kälteerzeugers bzw. der Komponente oder des Speichers ab.</p> <p>Kühlsolekreisläufe</p> <p>Die Berechnung der Förderung für Kühlsolekreisläufe mit Verrohrung, Dämmung, Fittings und Sole erfolgt auf Basis der Rohrlänge (m) und des Rohrdurchmessers (mm) in Verbindung mit den vom BAFA vorgegebenen Koeffizienten.</p> <p>Ausführungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 € pro Luftkühler / Verdampfer, mind. 1.000 € bzw. 2 Stück, max. 5.000 € bzw. 10 Stück • 1.000 € für die Integration eines oder mehrerer Wärmespeicher oder Kältespeicher <p>Die förderfähige Ausführungsplanung darf erst beauftragt werden, wenn der Bewilligungsbescheid für die Förderung vorliegt.</p> <p>Pauschale für die Einbindung von Regenerativenergieanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100 € pro Kilowatt bereitgestellter Spitzenleistung des Regenerativstromsystems Max. bis zum doppelten der installierten elektrischen Leistung des geförderten Hauptkälteerzeugers • 2.000 € einmalig für die Neu-Installation einer Anlage zur Erzeugung regenerativer Wärme <p>Dazu sind folgende elektrische Leistungen zugrundzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompressionskälteanlagen: elektrische Leistung der Verdichter
	<ul style="list-style-type: none"> • Adiabate Rückkühler: elektrische Leistung von Ventilatoren und Pumpen • Adiabate Verdunstungskühlanlagen: elektrische Leistung von Ventilatoren und <u>Adiabatik-Pumpe</u> <p>Der Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt, entweder für die Bereitstellung von regenerativer elektrischer Energie oder regenerativer Wärme.</p>
<p>Förderhöchstgrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 150.000 € pro Maßnahme und 50 % der förderfähigen Ausgaben ▪ Bei AGVO maximale Beihilfeintensitäten prüfen.
<p>Besondere Zuwendungs-bestimmungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Wartung über 5 Jahre ab Inbetriebnahme (Nachweis über Wartungsvertrag) ▪ Monitoring: Verpflichtung über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inbetriebnahme dem BAFA mindestens einmal jährlich bestimmte Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen